



Fahrlässigkeitsdelikte

(grundlegend *Kaspar* JuS 2012, 16 ff., 112 ff.;
Beck JA 2009, 111 ff., 268 ff.)



A. Grundlagen

- Eine fahrlässig begangene Tat kann nur bestraft werden, wenn dies ausdrücklich in einem Strafgesetz festgelegt ist (§ 15).
- Es handelt sich um die weniger schwerwiegende Form der Tatbegehung.
- Verhältnis von Vorsatz und Fahrlässigkeit ist aber streitig.
- § 16 Abs. 1 S. 2 StGB: Trotz Tatbestandsirrtums kommt eine fahrlässige Tatbegehung in Betracht, die bestraft werden kann, soweit das Gesetz es vorsieht.
- Im StGB ist die Fahrlässigkeit nicht definiert. Einziger Anhaltspunkt („Eselsbrücke“ [Kühl AT §17 Rn.4]) ist hier § 276 II BGB:
 - Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr **erforderliche Sorgfalt** außer acht lässt.
- Möglich sind bewusste und unbewusste Fahrlässigkeit einerseits und unterschiedliche Stufen von leichter Fahrlässigkeit bis zur Leichtfertigkeit andererseits



A. Grundlagen

Bewusste und unbewusste Fahrlässigkeit:

- Der Entwurf von 1962 definierte die Fahrlässigkeit in § 18 Abs. 1 wie folgt: *„Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist und deshalb nicht erkennt, dass er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht.“*
- § 18 Abs. 2 des Entwurfs lautete: *„Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, daß er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, jedoch pflichtwidrig und vorwerfbar im Vertrauen darauf handelt, daß er ihn nicht verwirklichen werde.“*



B. Aufbauchema

I. Tatbestand

1. Tatbestandlicher Erfolg
2. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (Verhalten-Müssen)
3. Objektive Vorhersehbarkeit (Erkennen-Müssen)
4. Objektive Zurechenbarkeit
 - a) Schutzzweck der Norm
 - b) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
2. Subjektive Vorhersehbarkeit

(vgl. *Kühl* AT § 17 Rn. 8)



C. Einzelheiten

I. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

- Eine Handlung geschieht nicht unter Verletzung der objektiven Sorgfaltspflicht, wenn der gewissenhafte und besonnene Angehörige des betreffenden Verkehrskreises in der sozialen Rolle und konkreten Lage des Täters genauso gehandelt hätte (vgl. BGH JZ 2005, 685 [686]; ebenso BGH NStZ 2003, 657 [658]).
- Der jeweilige Verkehrskreis soll „*nach längerfristigen Tätermerkmalen wie Beruf, Stellung oder längerfristiger oder wiederholt ausgeübter Tätigkeit*“ bestimmt werden. (LK-StGB/Vogel § 15 Rn. 213. m.w.N.)
- Damit werden auch standardisierte Sonderfähigkeiten erfasst.
- Problem: Bestimmung des Verkehrskreises
- Im Zweifel gilt der Grundsatz, dass vermeidbare Gefahren für Rechtsgüter anderer vermieden werden müssen (so Murmann GK § 30 Rn. 9 für alle Fallgestaltungen)



C. Einzelheiten

I. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

- Oft ist dies anhand von Normen z.B. der StVO, StVG oder anderen Schutzgesetzen oder Regeln (z.B. Spielregeln beim Sport) zu ermitteln.
- Bestehen aber keine Regeln für eine derartige Situation, kann nur auf allgemeine Erfahrungssätze aus dem spezifischen Verkehrskreis zurückgegriffen werden.
- Hier sind sowohl der **Vertrauensgrundsatz** als auch die Regeln des **erlaubten Risikos** zu beachten.
- Nach dem Vertrauensgrundsatz kann derjenige, der sich selbst sorgfaltsgerecht verhält, dies auch von anderen erwarten, solange keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser andere die erforderliche Sorgfalt nicht walten lassen wird oder kann (etwa Kinder im Straßenverkehr).



C. Einzelheiten

I. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

- Abstrakt muss für die Bestimmung der Sorgfaltspflichten eine **Gesamtabwägung aller betroffenen Rechte und Interessen** vorgenommen werden.
- Hier sind insbesondere die soziale Anerkennung, der Wert und Nutzen der Handlung (nicht allein die Sozialüblichkeit), der grundrechtliche Schutz des Verhaltens, die Gefährlichkeit des Verhaltens in Schadenswahrscheinlichkeit und -intensität und die Beherrschbarkeit der Gefahr zu berücksichtigen (vgl. LK-StGB/Vogel § 15 Rn. 217).
- Zur Konkretisierung dieser abstrakten Abwägungskriterien haben Rechtsprechung und Lehre Fallgruppen entwickelt z.B.
 - Erlaubnisnormen,
 - Vertrauensgrundsatz,
 - Selbstgefährdung oder
 - einverständliche Fremdgefährdung.



C. Einzelheiten

I. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

- Eine Mindermeinung will hier schon die subjektive Sorgfaltspflichtverletzung prüfen, also fragen, ob der Betreffende auch persönlich in der Lage war, die Sorgfalt zu beachten.
- Hiergegen spricht, dass derart persönlich orientierte Gesichtspunkte thematisch eher in den Bereich der Schuld gehören.



C. Einzelheiten

II. Objektive Vorhersehbarkeit

- Hier ist zu ermitteln, ob der Täter nach dem erfahrungsgemäß möglichen und nicht ganz unwahrscheinlichen Kausalverlauf (**allg. Lebenserfahrung**) damit rechnen musste, dass der Erfolg eintritt.
- Die Vorhersehbarkeit ist ebenso wie die Sorgfaltspflichtverletzung aus der **individuellen Perspektive des Handelnden** unter **Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls** zu beurteilen.
- Faustformelartig wird angenommen, dass die Erkennbarkeit regelmäßig zu bejahen ist, wenn ein **besonderer Anlass** für den Handelnden bestanden habe, die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung zu bedenken.



C. Einzelheiten - Kochsalzfall (BGHSt 51, 18 ff.)

Die Angeklagte zwang ihre 4 jährige Tochter aus „erzieherischen Gründen“ zum Verzehr eines Schokoladenpuddings, den das Kind versehentlich mit Salz versetzt hatte. Sie nahm dabei zumindest billigend in Kauf, dass der Konsum dieser Speise bei dem Mädchen zu Magenverstimmungen, Bauchschmerzen oder Unwohlsein führen würde. Jedoch wusste sie weder, wie viel Salz genau die Süßspeise enthielt, noch war ihr bekannt, dass die Aufnahme von 0,5 bis 1g Kochsalz pro Kilogramm Körpergewicht (A wog 15 kg) in aller Regel zum Tode führt. Wenig später klagte A über Übelkeit und musste erbrechen; auch setzte bei ihr alsbald starker Durchfall ein. Als sich der Zustand des Kindes im Verlauf der nächsten halben Stunde zusehends verschlechterte und es schließlich kaum mehr Reaktionen zeigte, brachte die Angeklagte das Mädchen ins Krankenhaus, wo es um 17.30 Uhr bereits im komatösen Zustand eintraf. Dort wurde sogleich eine extreme Hybernatriämie (Kochsalzintoxikation) festgestellt. Trotz Notfallbehandlung verstarb das Mädchen 34 Stunden nach seiner Aufnahme.

Strafbarkeit der Angekl.?



C. Einzelheiten - Kochsalzfall (BGHSt 51, 18, 20)

BGH zur Vorhersehbarkeit: Hierfür ist entscheidend, ob vom **Täter in seiner konkreten Lage nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten** der Eintritt des Todes des Opfers - **im Ergebnis und nicht in den Einzelheiten** des dahin führenden Kausalverlaufs - vorausgesehen werden konnte (BGHR StGB § 226 [a.F.] Todesfolge 6 mwN) oder ob die tödliche Gefahr für das Opfer so weit **außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit** lag, dass die qualifizierende Folge dem Täter deshalb nicht zuzurechnen ist (...).

Diesen Maßstäben wird das angefochtene Urteil gerecht. Das LG hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Angeklagte - und zwar nicht vorwerfbar - keine Kenntnis besaß, dass bereits geringe Mengen an Kochsalz bei einem Kleinkind lebensgefährliche Vergiftungserscheinungen hervorzurufen vermögen; denn das Wissen hierum sei wenig verbreitet und gehöre keinesfalls zu jener medizinischen Sachkenntnis, welche sich fast jede Mutter über kurz oder lang aneigne. Auch wenn es sich nicht um den Fall einer „medizinischen Rarität“ (vgl. dazu BGHR StGB § 226 [a.F.] Todesfolge 9) handelt, lässt dabei auch der Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe nicht besorgen, die *SchwurGer-Kammer* habe hinsichtlich der individuellen Vorhersehbarkeit des Todeseintritts zu hohe Anforderungen gestellt.



C. Einzelheiten

III. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

- Der Erfolg muss durch die Pflichtverletzung eingetreten sein, diese ihn also kausal bedingen.
- Zu fragen ist also, ob der Erfolg auch dann eingetreten wäre, wenn der Täter pflichtgemäß gehandelt hätte.

1. Vorliegen im Einzelfall

a) Vermeidbarkeitstheorie (Rspr., TdL)

- Nach der Vermeidbarkeitstheorie ist eine Sorgfaltspflichtverletzung für einen Erfolg nicht kausal, wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der Erfolg auch ohne die Pflichtwidrigkeit eingetreten wäre.
- Dann fehlt es am Pflichtwidrigkeitszusammenhang.



C. Einzelheiten

III. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

1. Vorliegen im Einzelfall

a. Vermeidbarkeitstheorie (Rspr., TdL)

b. Risikoerhöhungslehre (TdL)

- Die Risikoerhöhungslehre stellt auf eine Risikoerhöhung ab:
Wenn der Täter das Risiko der Rechtsgutsbeeinträchtigung für das Opfer erhöht hat, reicht dies zur Annahme des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs aus.
- Diese Ansicht wird zwar möglicherweise den Opferinteressen besser gerecht, widerspricht aber dem Grundsatz in dubio pro reo, denn wenn nicht erwiesen ist, dass das Täterverhalten für den Erfolg kausal war, kann keine Bestrafung erfolgen.



C. Einzelheiten

2. Die „regelgerechte“ Alkoholfahrt

a. Situation

Der Täter führt ein Kfz, obwohl er alkoholisiert ist und verhält sich dabei so, wie sich ein gewissenhafter und sorgfältiger (nüchterner) Autofahrer zu verhalten hat.

b. BGH

Der BGH misst die Sorgfalt daran, ob der Erfolg auch dann eingetreten wäre, wenn der Täter so gefahren wäre, wie sich ein angetrunkener Fahrer hätte verhalten müssen, um die Situation zu meistern.

c. Herrschende Lehre

Die h.L. fragt indessen, ob der Erfolg auch eingetreten wäre, wenn der Täter sich wie ein nicht alkoholisierter sorgfältiger Autofahrer verhalten hätte.



C. Einzelheiten

IV. Schutzzweck der Norm

- Die Strafe wegen fahrlässiger Erfolgsbewirkung ist nur dann berechtigt, wenn der bewirkte Erfolg auch unmittelbar die von der Norm zu verhindernde Gefahr bewirkte und diese in den Schaden umschlug.



C. Einzelheiten

V. Rechtswidrigkeit bei Fahrlässigkeitstaten

1. Subjektives Element

Die Rechtfertigungsgründe erfordern iRd Fahrlässigkeitsdelikte kein subjektives Element.

2. Einverständliche Selbstgefährdung

- Eine Einwilligung des Verletzten in die Gefahr der Handlung rechtfertigt die Verletzung, wenn der Rechtsgutsträger die besondere Gefahr kannte, die der Täter durch sein Verhalten schuf.
- Die allg. Grenzen der Einwilligung gelten auch hier:
 - Rechtsgut muss zur **Disposition** stehen.
 - Der Verfügenden muss **dispositionsbefugt** sein.
 - Er muss **einwilligungsfähig** sein.
 - Die Einwilligung muss **ausdrücklich und vor der Tat und frei von Willensmängeln** gegeben werden. Sie darf nicht durch Täuschung oder Drohung gegenüber dem Verfügenden erwirkt werden.
 - Der Täter muss in **Kenntnis** und aufgrund der Einwilligung handeln.



C. Einzelheiten - Wettrennfall (BGHSt 53, 55 ff.)

- Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs macht sich, sofern er **nicht kraft überlegenen Sachwissens** das Risiko besser erfasst als der sich selbst Tötende oder Verletzende, grundsätzlich nicht strafbar, wer das zu einer Selbsttötung oder Selbstverletzung führende eigenverantwortliche Handeln des Selbstschädigers vorsätzlich oder fahrlässig veranlasst, ermöglicht oder fördert (...).
- Straffrei ist ein solches Handeln regelmäßig auch dann, wenn es nicht auf die Selbsttötung oder -verletzung gerichtet war, sich aber ein entsprechendes, vom Opfer bewusst eingegangenes Risiko realisiert hat (..).



C. Einzelheiten - Wettrennfall (BGHSt 53, 55 ff.)

- Maßgebliches **Abgrenzungskriterium** zwischen strafloser Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung bzw. -schädigung und der – grundsätzlich tatbestandsmäßigen – Fremdschädigung eines anderen ist die **Trennungslinie zwischen Täterschaft und Teilnahme**. Liegt die Tatherrschaft über die Gefährdungs- bzw. Schädigungshandlung nicht allein beim Gefährdeten bzw. Geschädigten, sondern zumindest auch bei dem sich hieran Beteiligten, begeht dieser eine eigene Tat und kann nicht aus Gründen der Akzessorietät wegen fehlender Haupttat des Geschädigten straffrei sein (...).
- Dies gilt im Grundsatz ebenso für die Fälle fahrlässiger Selbst- bzw. Fremdgefährdung. Dabei bestimmt sich auch hier die Abgrenzung zwischen der Selbst- und der Fremdgefährdung nach der Herrschaft über den Geschehensablauf, die weitgehend nach den für Vorsatzdelikte zur Tatherrschaft entwickelten objektiven Kriterien festgestellt werden kann (...). Bei der Prüfung, wer die Gefährdungsherrschaft innehat, kommt dem unmittelbar zum Erfolgseintritt führenden Geschehen besondere Bedeutung zu (...).



C. Einzelheiten

- Die Schrankenwirkung von **§ 216** bei Einwilligung in eine Lebensgefahr ist hier insofern problematisch, als die vorsätzliche Vernichtung menschlichen Lebens durch § 216 der Disposition des Einzelnen entzogen wird.
- Für § 222 gilt § 216 aus teleologischen Gründen nicht.
- Somit kann jemand grds. in die Gefährdung seines eigenen Lebens wirksam einwilligen (Einzelheiten str.)



C. Einzelheiten

VI. Schuld

1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung

- Es kommt auf die individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Täters an.
- Entscheidend ist, ob diese konkrete individuelle Person nach ihren persönlichen Fähigkeiten die **Sorgfaltspflicht erfüllen konnte**.

2. Subjektive Vorhersehbarkeit

- Hier ist zu fragen, ob die konkrete individuelle Person nach ihren persönlichen Fähigkeiten den **Erfolg voraussehen konnte**.



C. Einzelheiten

VII. Das sog. „Übernahmeverschulden“

- **Situation:** Der Arzt, der subjektiv nicht in der Lage ist, sorgfaltsgemäß zu handeln, weil ihm etwa die fachlichen Kenntnisse fehlen, muss sich vorwerfen lassen, dass er die Behandlung übernommen hat.
- Hier liegt die Missachtung der Sorgfaltspflicht schon in der Annahme des Patienten, denn ein gewissenhafter Arzt hätte dies nicht getan.

VIII. Die a.l.i.c. iRd Fahrlässigkeitsdelikte

- Die a.l.i.c. ist bei Fahrlässigkeit nach Auffassung des BGH überflüssig.
- Dies ergibt sich daraus, dass derjenige, der sich berauscht, bereits dadurch eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung begeht, wenn er vorhersehen kann, dass er in diesem Rauschzustand eine strafbare Handlung begehen könnte.



D. Leichtfertigkeit

- Nach § 18 Abs. 3 E 1962 sollte Leichtfertigkeit als Handeln „*aus besonderem Leichtsinn oder besonderer Gleichgültigkeit*“ als eine **Form der groben Fahrlässigkeit** definiert werden.
- Auch die strafrechtliche Rechtsprechung versteht die Leichtfertigkeit als grobe Fahrlässigkeit und lehnt sich insofern an die zivilrechtliche Rechtsprechung an (NJW-RR 1994, 1469 [1471]; krit. *Roxin* AT I § 24 Rn. 82.)
- Der BGH führt zur **Leichtfertigkeit** aus: „*Mit Leichtfertigkeit umschreibt das Gesetz ein Verhalten, das [...] einen hohen Grad von Fahrlässigkeit aufweist [...], also in grobem Maße fahrlässig ist [...]. Damit deckt sich der auch vom Landgericht zugrunde gelegte Begriff der »groben Achtlosigkeit« (...). Leichtfertig handelt hiernach, wer die sich ihm aufdrängende Möglichkeit [der Tatbestandsverwirklichung] aus besonderem Leichtsinn oder aus besonderer Gleichgültigkeit außer acht läßt...“.* (BGHSt 33, 66 [67]).



D. Leichtfertigkeit

- Leichtfertigkeit hat zwei Elemente:
 - Zum einen muss der Täter eine sich **aufdrängende Möglichkeit** der Tatbestandsverwirklichung verkennen (unbewusste Leichtfertigkeit) oder unterschätzen (bewusste Leichtfertigkeit)
 - zum anderen muss er im Hinblick auf diese besonders deutliche Gefahr eine **grobe Pflichtverletzung** begehen.
- Die Leichtfertigkeit erfordert mithin eine erheblich gesteigerte Erkennbarkeit und eine schwerwiegende Sorgfaltspflichtverletzung. Letztere kann darin liegen, dass mehrere Sorgfaltspflichten verletzt werden, eine besonders wichtige Pflicht missachtet wird oder der Verstoß gegen die Sorgfaltsanforderungen besonders schwerwiegend ist.
- Nicht ausreichend, aber auch nicht erforderlich ist, dass der Täter aus einer besonders „**verwerflichen**“ Motivation wie Eigensucht oder Rücksichtslosigkeit handelt.